

Der Bundestag möge beschließen

Forderung: eine bundesweite Impfungs-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle in Deutschland gehaltenen Hunde einzuführen und die Gesetze und Verordnungen zur Zucht und Haltung von Hunden sowie die Qualifikation der Züchter und Halter von Hunden bundesweit zu vereinheitlichen.

Begründung

Die Impfung, Kennzeichnung und Registrierung von Hunden dient nicht nur dem Tierschutz, indem entlaufene oder ausgesetzte Tiere identifiziert und ggf. ihren Haltern zurückgegeben werden können. Sie dient vor allem dem Schutz der Bevölkerung weil damit auch die Halter, ggf. nach Beißvorfällen oder dem Auffinden vernachlässigter Tiere, identifiziert werden können. Deshalb muss jeder Hundezüchter und -Halter gesetzlich dazu verpflichtet werden seinen Hund innerhalb des ersten halben Jahres nach Einfuhr bzw. Geburt des Tieres einem Tierarzt vorzustellen und von diesem die Grundimmunisierung durchführen sowie das Tier mit einem elektronisch auslesbaren Mikrochip - auch Transponder genannt - kennzeichnen zu lassen. Die Tierärzte sind zu verpflichten darüber gegen Gebühr einen Impfausweis auszustellen in dem Impfstatus und Registrierungsnummer eingetragen sind und diesen dem Züchter bzw. Halter auszuhändigen. Bei Veräußerung oder sonstiger Weitergabe eines Hundes an einen neuen Halter ist dieser Impfausweis dem neuen Halter von dem bisherigen Halter zwingend mitzugeben. Außerdem hat der Tierarzt das Tier in einem anerkannten Tierregister (wie z. B. TASSO, Deutsches Haustierregister oder IFTA) registrieren zu lassen. Sollte der Halter in einem Bundesland gemeldet sein, in dem eine gesetzliche Registrierungspflicht auf Landesebene besteht, obliegt es dem Halter dieser Verpflichtung nachzukommen.

Um sowohl für Hundehalter wie auch für die Bevölkerung Rechtssicherheit zu schaffen sind die Bundes- und Landesgesetzgebungen anzugleichen und auf einen zeitgemäßen Stand zu bringen. Teilweise existieren noch veraltete und widersprüchliche Rasselisten sowie rassegebundene Zucht- und Importverbote und andere rassegebundene Halterauflagen. Diese haben sich längst als sachlich nicht begründet und daher wirkungslos erwiesen. Auflagen für die Zucht und Haltung von Hunden sowie die Sachkunde von Züchtern und Haltern sollten sich ausschließlich nach Tierschutz Gesichtspunkten sowie sachlich begründeten Sicherheitskriterien richten. Das aktuelle Schleswig-Holsteinische Gefährhundgesetz in seiner Ausführung von 2016 kann hier als Vorlage dienen.

Es kann nicht sein das je nach Bundesland verschiedene Rasselisten, Halterauflagen, zugelassene Führgeschirre und sonstige Bestimmungen existieren. Das dient weder der notwendigen Rechtssicherheit der Hundehalter noch der Sicherheit der Bevölkerung.